

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Forstern folgende

Benutzungssatzung für die Gemeindebibliothek Forstern (Bibliothekssatzung)

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Forstern. Sie dient jedermann zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Information und Bildung, sowie zu Freizeitzielen. Sie hat die Aufgabe, der Bevölkerung durch Bereitstellung und Erschließung von Medien und Informationsträgern aller Art die Teilnahme am kulturellen, politischen und wissenschaftlichen Leben zu ermöglichen. Sie hat unter Beachtung des Urheberrechts und sonstiger Rechte aller Art die Aufgabe, ihre Bestände in den Räumen der Bibliothek zur Benutzung bereitzustellen, die Bestände zur Benutzung außerhalb der Bibliothek auszuleihen und über ihre Bestände Auskunft zu erteilen.

§ 2 Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf Grundlage dieser Satzung und der zugehörigen Gebührensatzung Bücher und Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Bibliothek zu benutzen.

§ 3 Anmeldung und Benutzerausweis

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises an. Dabei werden seine Angaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung mittels seiner Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten zur Nutzung der Bibliothek erforderlich. Das Mindestalter für die Ausstellung eines Benutzerausweises beträgt 6 Jahre.

(3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek bleibt. Zur Entleihung von Medien der Bibliothek ist der Benutzerausweis vorzulegen. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(4) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Bibliothek Namens- und Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Für den Ersatz eines abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweises wird eine Gebühr erhoben.

(6) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Bibliothek nicht mehr beabsichtigt ist.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Forstern bekannt gemacht.

§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

(1) Bibliotheksmedien können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen werden. Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen und die Nutzung bestimmter Werke auf die Bibliotheksräume zu beschränken.

(2) Die Leihfrist beträgt für Bücher, für Zeitschrifteneinzelhefte und Spiele 4 Wochen sowie für CDs 2 Wochen.

(3) Eine Verlängerung der Leihfrist kann auf Antrag zweimal erfolgen, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist schriftlich oder persönlich vorzunehmen. Auf Verlangen ist dabei das entliehene Medium vorzuzeigen.

(4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von 8 Kalendertagen nicht abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen. Bei mehreren Vorbestellungen entscheidet die Reihenfolge der Bestellung. Vorbestellungen können in einzelnen Fällen zahlenmäßig beschränkt oder verweigert werden.

(5) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(6) Die Weitergabe von aus der Bibliothek entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(7) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(8) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann ihm die weitere Ausleihe verweigert werden.

§ 6 **Behandlung der entliehenen Medien, Medienersatz, Haftung, Haftungsausschluss**

Der Benutzer ist verpflichtet, entliehene Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen und Eigenreparaturen u.ä. sind untersagt und gelten als schadenersatzpflichtige Beschädigung.

Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien nach Möglichkeit zu überprüfen und auf etwaige Mängel hinzuweisen. Erfolgt keine Beanstandung, wird davon ausgegangen, dass er das Medium in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

(2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum der Bibliothek während der Benutzung sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen, hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Entliehene Tonträger, Videokassetten und digitale Medien dürfen nur auf handelsüblichen und funktionssicheren Geräten abgespielt werden. Vor der Rückgabe sind die Bänder von Ton- und Videokassetten zurückzuspulen.

(5) Die Bibliothek haftet nicht für etwaige Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstanden sind.

(6) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Computer und Programme an Dateien und Datenträgern des Benutzers und Dritter entstehen. Insbesondere haftet die Bibliothek nicht für Schäden an Hard- und Software sowie Daten durch fehlerhafte Programme und Computerviren. Kopieren der Software ist verboten, sofern es nicht ausdrücklich gestattet ist, ebenso eine Weitergabe an Dritte.

(7) Tonträger, Videokassetten und digitale Medien dürfen nur zu privaten Zwecken genutzt werden. Der Benutzer ist für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts verantwortlich.

§ 7 **Versäumnisgebühr, Mahnung, Einziehung**

(1) Für die Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Einer schriftlichen Aufforderung hierzu bedarf es nicht.

(2) 7 Tage nach Ablauf der Leihfrist erfolgt eine schriftliche Erinnerung, nach weiteren 7 Tagen eine 1. schriftliche gebührenpflichtige Mahnung und wieder nach 7 Tagen eine zweite gebührenpflichtige Mahnung. Werden die entliehenen Medien anschließend nicht innerhalb von 14 Tagen zurückgegeben, wird gemäß § 7 Abs. 3 verfahren.

(3) Medien, die der Benutzung nach Ablauf der Ausleihfrist und des Mahnverfahrens (§ 7 Abs. 2) nicht zurückgegeben hat, werden in Rechnung gestellt bzw. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 8 Hausordnung

- (1) Mit seiner Anmeldung erkennt jeder Benutzer die Hausordnung der Bibliothek an. Den Anordnungen des Personals der Bibliothek ist Folge zu leisten. Das Personal der Bibliothek ist berechtigt, Benutzer, die den geordneten Betrieb in der Bibliothek stören, aus den Räumen zu verweisen.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Laute Unterhaltungen, Rauchen, Trinken und Essen ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.
- (3) Taschen jeder Art dürfen nicht in der Bibliothek mitgeführt werden. Mäntel und Jacke müssen abgegeben werden.
- (4) Die Bibliothek haftet nur dann für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden, wenn sie ordnungsgemäß in Verwahrung gegeben und noch am gleichen Tag zurückgenommen oder zurückverlangt worden sind.
- (5) Tiere dürfen in die Räume der Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (6) Die Räume der Bibliothek sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.
- (7) Bei Beschädigung ist voller Ersatz der Wiederherstellungskosten zu leisten.

§ 9 Weisungs- und Ausschlussrecht

- (1) Das Personal der Bibliothek ist berechtigt, dem Benutzer Weisungen zu erteilen.
- (2) Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek vorübergehend, dauernd oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (3) Wenn der Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, ist die Bibliothek berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien an ihn einzustellen und zu diesem Zweck das Benutzerkonto zu sperren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22.10.1980 außer Kraft.

20. DEZ. 2006

Forstern,
GEMEINDE FORSTERN

Georg Els
1. Bürgermeister

